

# VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE BILDSTEIN

---

**Jahrgang 2024**

**Ausgegeben am 23.12. 2024**

---

**8. Verordnung: Abfuhrordnung**

---

## VERORDNUNG über die Abfuhr von Abfällen (Abfuhrordnung)

Auf Grund des § 7 und des § 9 des Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetzes (V-AWG), LGBl. Nr. 1/2006, und der dazu erlassenen Verordnungen der Vorarlberger Landesregierung, sowie der §§ 28 und 28a des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 idgF, wird auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 17.12.2024 verordnet:

### 1. Abschnitt Allgemeines

#### § 1 Begriffe

- (1) Soweit die in dieser Verordnung verwendeten Begriffe im Abfallwirtschaftsgesetz 2002 des Bundes, im Abfallwirtschaftsgesetz des Landes Vorarlberg bzw. in der Abfallabfuhrverordnung des Landes Vorarlberg festgelegt sind, haben sie jene Bedeutung, die ihnen nach den genannten Gesetzen bzw. der genannten Verordnung zukommt.

#### § 2 Verwahrung, Bereitstellung und Abfuhr von Abfällen

- (1) Die Abfallbesitzer haben nicht gefährliche Siedlungsabfälle so zu verwahren, zur Abfuhr bereitzustellen und rechtzeitig abführen zu lassen oder selbst abzuführen, dass auf der Liegenschaft, auf der sie anfallen, keine Gefährdungen, Beeinträchtigungen oder Belastungen im Sinne des § 1 Abs. 4 V-AWG, wie zB der Gesundheit von Menschen, der natürlichen Lebensbedingungen von Tieren, Pflanzen oder für den Boden, des Wassers, des Orts- und Landschaftsbildes oder der öffentlichen Ordnung und Sicherheit verursacht werden. Der § 3 bleibt unberührt.

#### § 3 Systemabfuhr, Abfuhrpflicht

- (1) Die Gemeinde Bildstein ist verpflichtet, die im Gemeindegebiet anfallenden nicht gefährlichen Siedlungsabfälle zu sammeln und abzuführen (Systemabfuhr), und die Abfallbesitzer sind verpflichtet, diese Abfälle nach den Bestimmungen dieser Verordnung im Rahmen der Systemabfuhr sammeln und abführen zu lassen. Davon ausgenommen sind

- a) Abfälle, die vom Abfallbesitzer behandelt (zB kompostiert) werden und zu deren Behandlung der Abfallbesitzer berechtigt und imstande ist,
  - b) Abfälle, die in ein genehmigtes Sammel- und Verwertungssystem eingebracht werden,
  - c) Elektroaltgeräte, wenn sie bei Herstellern, Importeuren oder Letztvertreibern (Handel) zurückgegeben werden.
- (2) Der Systemabfuhr unterliegen auch nicht gefährliche Siedlungsabfälle aus gewerblichen Betriebsanlagen, sofern ihre Menge im jeweiligen Betrieb bezogen auf das jeweils vorangegangene Kalenderjahr größer ist als die der sonstigen Abfälle, insbesondere aus Produktion. Ausgenommen bleiben jedoch
- a) Küchen- und Kantinenabfälle (Sautrank) sowie Altspisefette und -öle und
  - b) Altstoffe, soweit sie nachweislich im Rahmen eines überörtlichen mindestens zehn Betriebsstätten umfassenden Sammel- oder Rücknahmesystems eines Unternehmens, eines Konzerns oder von Unternehmen, die an einem vertikalen Vertriebsbindungssystem teilnehmen, gesammelt und einer zulässigen Verwertung zugeführt werden.

## **2. Abschnitt Sammlung und Abfuhr von Restabfällen und Bioabfällen**

### **§ 4 Restabfälle**

- (1) Als Restabfälle dürfen zur Systemabfuhr nur jene Abfälle bereitgestellt werden, bei denen getrennt zu sammelnde Bioabfälle, Altspisefette und -öle, Altstoffe und Verpackungen, Problemstoffe und Elektroaltgeräte zuvor ausgesondert wurden.
- (2) Restabfälle sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen ausnahmslos in den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Abfallsäcken für „Restabfall“ zur Systemabfuhr bereitzustellen.
- (3) Fallen bei Einrichtungen, wie Altersheimen, Schulen, größeren Wohnanlagen und dgl. überdurchschnittlich große Restabfallmengen an, kann die Gemeinde eine Ausnahmegenehmigung zur Verwendung von Containern erteilen. Voraussetzung für die Erteilung einer solchen Ausnahmegenehmigung ist die Einhaltung der Bestimmungen über die Trennung der Abfälle. Wenn festgestellt wird, dass die Abfalltrennung nicht funktioniert, ist die Ausnahmegenehmigung zu widerrufen.
- (4) Der Abfallbesitzer hat die Abfallsammelcontainer, Abfallsammel-behälter etc. auf eigene Kosten anzuschaffen. Es sind genormte Container zu verwenden, die mit der am Sammelfahrzeug eingesetzten Schütteinrichtung entleert werden können.
- (5) Die Abfallsäcke müssen ordnungsgemäß zugebunden werden. Tonnen bzw. Container dürfen nur so weit befüllt werden, dass sie noch geschlossen werden können.
- (6) Die Abfallbesitzer haben die Tonnen bzw. Container so instand zu halten und zu reinigen, dass die Gesundheit von Menschen nicht gefährdet wird und keine unzumutbaren Geruchsbelästigungen entstehen.

## **§ 5 Bioabfälle**

- (1) Bioabfälle sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen ausnahmslos in den von der Gemeinde ausgegebenen Abfallsäcken für „Bioabfall“ zur Abfuhr bereitzustellen.
- (2) Die Bestimmungen laut § 4 Abs. 3, 6 und 7 gelten sinngemäß.

## **§ 6 Aufstellung und Benützung von Abfallsammelbehältern**

- (1) Die Abfallsammelbehälter sind auf der eigenen Liegenschaft so aufzustellen, dass eine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner oder der Nachbarschaft durch Geruch, Staub oder Lärm vermieden wird. Vor allem Bioabfallsäcke und Biotonnen sind nach Möglichkeit an einem schattigen oder überdachten Ort aufzustellen. In Zeiten außerhalb des Befüll- oder Entleerungsvorganges sind die Behältnisse geschlossen zu halten.
- (2) Container und Biotonnen sind unverzüglich nach der Entleerung von der Straße zu entfernen.

## **§ 7 Abfuhrgebiet, Übernahmesorte, Sammelstellen für Restabfälle und Bioabfälle**

- (1) Das Abfuhrgebiet umfasst das gesamte Gemeindegebiet Bildstein.
- (2) Innerhalb des Abfuhrgebietes sind die Restabfälle und Bioabfälle an die vereinbarten Sammelstellen so zur Abfuhr bereitzustellen, dass keine Verkehrsbehinderungen entstehen und sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust abgeführt werden können.
- (3) Die Gemeinde kann die Standorte für Übernahmeorte und Sammelstellen für Restmüll, Bioabfälle, Altstoffe und andere Hausabfälle bescheidmäßig festlegen.
- (4) Derzeit sind folgende Sammelstellen, die unbedingt eingehalten werden müssen:

Abzweigung Meschen	für	Meschen
Penz, Staudach	für	Staudach und Dellen
Milchsammelstelle Bereuter	für	Bereuter und Sack
Abzweigung Baumgarten - Dorf	für	Baumgarten
Abzweigung Grub - Dorf	für	Grub, Vockenbühl und Vogelsang
Winder Adolf, Gitzen	für	Gitzen und Künzen
Einfahrt Tomasini	für	Schneider
Milchbänkle, Abzw. Buggenegg	für	Buggenegg, Maiern und Loch
Einfahrt Acker	für	Acker, Gallin und Oberbildstein
Einfahrt Wochenendhäuser	für	Wochenendhäuser Geisbirn
Hopfner Hans, Geisbirn	für	Geisbirn
Gunz Herbert, Kapf	für	Geisbirn und Kapf
Gmeiner Franz, Knobel	für	Knobel
Pfarrsaal	für	Dorf
Einfahrt Gunz Ludwig, Dorf	für	Dorf
Einfahrt Thalmann, Unterdorf	für	Unterdorf
Einfahrt Steinhauser	für	Unterdorf und Platte
Einfahrt Lenz Lothar, Ankenreuthe	für	Neubaugebiet Ankenreuthe
Einfahrt Schneider, Ankenreuthe	für	Ankenreuthe

Kapellenplatz Farnach	für	Farnach und Jungholz
Immler Anton, Unterschwende	für	Unterschwende und Schanz
Lenz Helmut, Oberschwende	für	Oberschwende und Gärtle
Immler, Loban	für	Loban
Haag - Abzweigung Fleisch Franz	für	Haag
L 7, vor der Bushaltestelle Tobel	für	Tobel

## **§ 8 Abfuhrplan**

- (1) Die Abfuhr der Bioabfälle und des Restmülls erfolgt in den Monaten Jänner, Februar, März, April, Oktober, November und Dezember jeweils am 1. Freitag im Monat und in den Monaten Mai, Juni, Juli, August und September 14-tägig.
- (2) Fällt auf den Abfuhrtag ein Feiertag, so erfolgt die Abfuhr am darauffolgenden nächsten Werktag. Die Hausabfälle dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden.
- (3) Der Abfuhrplan ist vom Bürgermeister rechtzeitig im Gemeindeblatt oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

## **3. Abschnitt Sammlung und Abfuhr von Sperrmüll und sperrigen Garten- und Parkabfällen**

### **§ 9 Sperrmüll**

- (1) Sperrmüll ist bei der mindestens einmal jährlich stattfindenden Sammlung abzugeben. Dabei dürfen nur solche Abfälle übergeben werden, die in den von der Gemeinde bereitgestellten Behältern wegen ihrer Größe keinen Platz finden.
- (2) Die sperrigen Altmetalle, sowie sperrige Holzabfälle sind getrennt vom sonstigen Sperrmüll bereitzustellen.

### **§ 10 Sperrige Garten- und Parkabfälle**

- (1) Sperrige Garten- und Parkabfälle können bei der von der Gemeinde eingerichteten Sammelstelle für Gartenabfälle zu den Öffnungszeiten abgegeben werden. Der Ort und die Öffnungszeiten sind im Gemeindeblatt (Gemeindeinformation) rechtzeitig zu verlautbaren.

## **4. Abschnitt Sammlung und Abfuhr von Altstoffen und Verpackungsabfällen**

### **§ 11 Altstoffe**

- (1) Verwertbare Altkleider (Alttextilien) können bei den von den gemeinnützigen Institutionen aufgestellten Sammelbehältern oder bekannt gegebenen Sammelstellen abgegeben werden.

- (2) Altpapier ist bei der öffentlich zugänglichen Altstoffsammelstelle der Gemeinde oder im Bauhof (ausschließlich in gebündelter Form) abzugeben.
- (3) Darüber hinaus kann Altpapier bei den regelmäßig stattfindenden Sammlungen, welche von der Gemeinde beauftragte Institutionen oder Vereine einmal pro Jahr durchführen, entsorgt werden. Die Sammeltermine werden jeweils im Gemeindeblatt (Gemeindeinformation) bekannt gegeben.
- (4) Altmetall ist bei der öffentlich zugänglichen Altstoffsammelstelle der Gemeinde abzugeben.
- (5) Bei einer Überfüllung der bereitgestellten Behälter dürfen keine Altstoffe an der Sammelstelle zurückgelassen werden.
- (6) In die Sammelbehälter dürfen ausschließlich die auf den Behältern deklarierten Abfallarten eingebracht werden. Jede Verunreinigung der Altstoffsammelstellen ist zu unterlassen. Verunreinigungen werden auf Kosten des Verursachers beseitigt.

## **§ 12 Verpackungsabfälle**

- (1) Verpackungsabfälle aus Papier und Pappe können bei der öffentlich zugänglichen Altstoffsammelstelle abgegeben werden.
- (2) Verpackungsabfälle aus Papier und Pappe können auch bei den regelmäßig stattfindenden Sammlungen, welche von der Gemeinde beauftragte Institutionen oder Vereine durchführen, entsorgt werden (s. auch § 11 Abs. 3).
- (3) Verpackungsabfälle aus Glas (Flaschen) können bei der öffentlich zugänglichen Altstoffsammelstelle abgegeben werden. Die Glasverpackungen sind in Weißglas und Buntglas zu trennen.
- (4) Zur Sammlung von Verpackungsabfällen aus Kunststoff und Verbundverpackungen sowie Verpackungsabfälle aus Metall werden von der Gemeinde gelbe Kunststoffsäcke mit 110 l bzw. 60 l Inhalt kostenlos an die Abfallbesitzer ausgegeben. Die Säcke können beim „Oxa-Lädele“ zu den bekannt gegebenen Zeiten bezogen werden. Die befüllten Kunststoffsäcke sind zu den von der Gemeinde bekannt gegebenen Zeiten zur Abfuhr bereitzustellen (14-tägig, 4-wöchentlich, monatlich). Im Übrigen gelten für die Abfuhr die Bestimmungen über die Abfuhr von Restabfällen und Bioabfällen sinngemäß.

## **5. Abschnitt Sammlung und Abfuhr von Altspisefetten und –ölen, Problemstoffen und Elektroaltgeräten**

### **§13 Altspisefette und –öle**

- (1) Gemäß § 16 Abs. 6 AWG 2002 sind Altspisefette und –öle getrennt zu sammeln. Sie können bei der stationären Sammelstelle im Bauhof zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten unentgeltlich abgegeben werden.

Sie können auch bei den jährlich zweimal stattfindenden mobilen Problemstoffsammlungen abgegeben werden.

- (2) Für die Sammlung von Altspeisefetten und -ölen stehen Wechselbehälter (so genannte „Öli“) zur Verfügung, die beim Bauhof oder „Oxa-Lädele“ zu beziehen sind.

#### **§ 14**

##### **Problemstoffe, Elektroaltgeräte**

- (1) Problemstoffe und Elektroaltgeräte können bei den jährlich zweimal stattfindenden mobilen Problemstoffsammlungen unentgeltlich abgegeben werden.
- (2) Problemstoffe sind nach Möglichkeit in den Originalbehältern zu übergeben. Falls dies nicht möglich ist, sollte der Behälter tunlichst mit einem Hinweis auf dessen Inhalt versehen werden.
- (3) Elektroaltgeräte können auch bei der regionalen Übernahmestelle Fa. Hubert Häusle GmbH, 6890 Lustenau, Königswiesen abgegeben werden.
- (4) Für Altbatterien (ausgenommen Autobatterien) sowie für Ölfilter und Mineralöl besteht eine Rücknahmepflicht des Handels. Medikamente können in Apotheken zurückgegeben werden. Bei Elektroaltgeräten besteht für den Händler eine Rücknahmeverpflichtung nur beim Kauf eines Neugerätes und wenn die Verkaufsfläche des Händlers mehr als 150 m<sup>2</sup> beträgt.

#### **6. Abschnitt**

##### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 15**

##### **Pflichten der Liegenschaftseigentümer**

- (1) Nach § 11 Abs. 1 V-AWG haben Liegenschaftseigentümer zu dulden, dass auf ihren Liegenschaften Übernahmorte eingerichtet werden und Abfallbehälter bereitgestellt werden, soweit die Einrichtung des Übernahmortes zur Bereitstellung von Abfällen, die auf anderen nahe gelegenen Liegenschaften anfallen, notwendig ist.
- (2) Über die Notwendigkeit der Einrichtung eines Übernahmortes und dessen Umfang hat nach § 11 Abs. 2 V-AWG erforderlichenfalls der Bürgermeister zu entscheiden.
- (3) Die für Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung finden sinngemäß auch auf Abfallbesitzer Anwendung, die in ähnlicher Weise zur Nutzung von Liegenschaften befugt sind (Mieter, Pächter, Gebrauchsberechtigte, Fruchtnießer u. dgl.) sowie auf die Eigentümer von Bauwerken auf fremdem Grund und Boden und die Inhaber von Baurechten.

#### **§ 16**

##### **Information über Sammelstellen, Sammel- und Abfuhrtermine**

- (1) Der Bürgermeister ist ermächtigt, bei Bedarf die Abfuhrtermine und Abfuhrzeiten sowie Öffnungszeiten von Abgabestellen (Sammelstellen, Bau- oder Recyclinghof) vorübergehend abweichend festzulegen.
- (2) Über die Termine zur Sammlung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll, Garten- und Parkabfälle), Altmetall u. dgl.) verwertbaren Altstoffen, Verpackungsabfällen, Altspeisefetten und -ölen,

Problemstoffen einschließlich Elektroaltgeräten, sowie über die vorübergehenden Änderungen von Abfuhrterminen und Abfuhrzeiten und der Öffnungszeiten der jeweiligen Sammelstellen sind die Abfallbesitzer vom Bürgermeister zeitgerecht zu informieren.

## **§ 17**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfuhrordnung vom 01.01.2020 außer Kraft.

**Der Bürgermeister:**

W a l t e r M o o s b r u g g e r